

Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

Der Wasserbeschaffungsverband Herchen versorgt ca. 1000 Haushalte mit Frischwasser. Diese Leistung unterliegt der Umsatzsteuer. Durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona-Steuerhilfegesetz - wird vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 u.a. der für die Lieferung von Trinkwasser maßgebliche ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 UStG) gesenkt. Im aktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) besteht bei der Auswahl des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes die Möglichkeit, den ermäßigten USt-Satz auf den Zeitpunkt der Abrechnung abzustellen. Die Abrechnung erfolgt zum 31.12.2020. Der WBV Herchen wird daher für Trinkwassergebühren in der Jahresverbrauchsabrechnung für den Zeitraum **01.01. bis 31.12.2020** den **ermäßigten Steuersatz in Höhe von 5 Prozent** anwenden. **Eine Zwischenablesung ist nicht erforderlich.** Die Ihnen vor dem 01.07.2020 mitgeteilten Abschlagshöhen behalten Ihre Gültigkeit und werden in der Jahresverbrauchsabrechnung entsprechend verrechnet.